



Achtung Gefahr! – Beurteilung des Arbeitsplatzes

Ihr Unternehmen ist in der Schweiz tätig und muss somit abklären, ob die angebotenen Arbeitsplätze beschwerlich und/oder gefährlich sind. Alle Unternehmen müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen und –Krankheiten halten (gemäss VUV-Verordnung).

Je nachdem, ob die Arbeitsplätze besondere Gefahren aufweisen oder nicht ¹ und je nachdem, ob betriebsintern das erforderliche Wissen vorhanden ist oder nicht ², wenden sich Unternehmen an spezialisierte Fachpersonen – Arbeitsärzt/innen, Arbeitshygieniker/innen, Sicherheitsingenieur/innen, Sicherheitsfachleute – um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden zu schützen.

Identifizieren, überprüfen

Die Arbeitgeber müssen die Gefahren ermitteln, die in ihrem Unternehmen die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gefährden können und Schutzmassnahmen und Vorkehrungen treffen, die den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen (Art. 3 - 10 VUV und Art. 3 - 9 ArGV ³).

Zudem ist die Arbeitgeberschaft verpflichtet, die eingeführten Schutzmassnahmen und –vorkehrungen regelmässig zu überprüfen, namentlich wenn Arbeitsverfahren geändert werden.

... und vorbeugen

Die Arbeitsbedingungen müssen so angepasst werden, dass die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht gefährdet wird.

Was die schädliche Wirkung von Chemikalien für das Ungeborene angeht, sind die ersten drei Wochen einer Schwangerschaft besonders kritisch. Zu diesem Zeitpunkt weiss die werdende Mutter häufig noch nichts von der Schwangerschaft. Falls eine Schwangerschaft möglich wäre, bereitet sich der Unternehmer deshalb mit Vorteil bereits auf eine solche vor, bevor sie eintritt, indem die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes getroffen werden.

Zum Beispiel bewirken die körperlichen Veränderungen während der Schwangerschaft, dass eine Frau Belastungen an ihrem Arbeitsplatz weniger gut verkraftet. Gewisse Substanzen können die Entwicklung des Un-

geborenen behindern und Fehlgeburten oder Fehlbildungen hervorrufen. Dazu gehören bestimmte physikalische (Röntgenstrahlen), chemische (Pestizide, Lösungsmittel, Blei) und biologische (Röteln-Virus) Substanzen. Schliesslich können gegen Ende der Schwangerschaft beschwerliche Arbeiten (Lasten tragen, repetitive Arbeiten, langes Stehen, ungünstige Arbeitszeiten...) zur Folge haben, dass das ungeborene Kind langsamer wächst oder zu früh zur Welt kommt.

Arbeiten, die ohne Risikobeurteilung verboten sind

Gemäss der 2008 revidierten Mutterschutzverordnung darf der Arbeitgeber einer schwangeren Frau gewisse Arbeiten nur übertragen, wenn mit einer Risikobeurteilung jegliche gesundheitliche Gefährdung für Mutter und Kind ausgeschlossen werden kann.

Es handelt sich dabei um folgende Arbeiten:

- Regelmässiges Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentliches Versetzen von Lasten von mehr als 10 kg sowie bei der Bedienung mechanischer Hilfsmittel wie Hebeln und Kurbeln ein maximaler Kraftaufwand in beliebiger Richtung, der dem Heben oder dem Tragen einer Last von mehr als 5 bzw. 10 kg entspricht.
- Aufgaben mit Bewegungen und in Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen.
- Arbeiten mit äusseren Krafteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.

1. Siehe Anhang 1 der ASA-Richtlinie Nr. 6508, Januar 2007, der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, abrufbar unter www.ekas.admin.ch.
2. Siehe Anhang 4 der ASA-Richtlinie Nr. 6508, Januar 2007 (siehe Fussnote 1).
3. VUV: Verordnung über die Unfallverhütung, ArGV 3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz.



- Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5°C oder über 28°C sowie die regelmäßige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind.
- Tätigkeiten, bei denen eine schädliche Strahlung auftritt (Grenzwerte siehe Artikel 36 Strahlenschutzverordnung).
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, namentlich mit den Gefahrensätzen R40, R45, R46, R49, R60, R61, R62, R63, R64 oder Kombinationen davon, sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Mitosehemmstoffe und Kohlenmonoxid.
- Tätigkeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen nicht bekannt ist, ob sie für das Ungeborene schädlich sind.
- Arbeiten in erfahrungsgemäss stark belastenden Arbeitszeitsystemen.

In jedem Fall verbotene Arbeiten

- Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.
- Arbeiten mit einem Schalldruckpegel von 85 dB(A) oder mehr (LEX 8 Std).
- Arbeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern).
- Arbeiten in Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.
- Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder einer Kontamination besteht.
- Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 2

(SAMV), von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie das Rötelnvirus oder Toxoplasma, sowie der Gruppen 3 und 4.

Obligatorische Risikobeurteilung

Als Arbeitgeber können Sie schwangeren und stillenden Frauen nur beschwerliche oder gefährliche Arbeiten übertragen, wenn eine Risikobeurteilung ergeben hat, dass weder für die Mutter noch für das Kind irgendeine konkrete gesundheitliche Gefährdung besteht. Die Risikobeurteilung muss durch eine kompetente Person erfolgen (Arbeitsärzt/in oder Arbeitshygieniker/in).

Falls keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorliegt, ist es verboten, einer schwangeren Frau die erwähnten beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten zu übertragen.

Wenn eine Risikobeurteilung vorliegt, müssen Sie die Arbeitnehmerin über die Ergebnisse und die erforderlichen und getroffenen Schutzmassnahmen informieren.

Falls Sie Schutzmassnahmen ergreifen mussten, haben Sie darauf zu achten, dass alle 3 Monate medizinische Kontrollen durchgeführt werden, die deren Wirksamkeit bestätigen.

Dabei obliegt die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin zur Überprüfung der getroffenen Massnahmen dem behandelnden Arzt der Frau, der über die Ergebnisse der Risikobeurteilung im Bild sein muss.

Falls der Arbeitsplatz die Anforderungen nicht erfüllt, ist als letzte Möglichkeit auf die Arbeit zu verzichten und ein Lohn in der Höhe von 80% zu entrichten.



Checkliste

Als Hilfsmittel für die Unternehmen stellt ECO SWISS, die Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, eine Checkliste zur Verfügung (siehe Anhang). Damit können Unternehmen rasch selber ermitteln, ob sie Massnahmen treffen müssen.

Diese Liste ist jetzt vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO übernommen worden und kann auf der Website heruntergeladen werden.

Mehr on line:

- ➡ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, [Mutterschutz für Arbeitgeber](#)
- ➡ [Checkliste « Mutterschutz am Arbeitsplatz »](#)
- ➡ [Eco Swiss—Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz](#)